



## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Barlachstadt Güstrow im Bereich der Sportstätten- und Kulturförderung**

### **Präambel**

#### **1. Zuwendungszweck**

Die Barlachstadt Güstrow gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für folgende Zwecke:

- a) Erhalt bzw. Ausbau des Vereinssportangebots in der Barlachstadt Güstrow durch die Förderung der Modernisierung oder des Neubaus von Vereinssportanlagen und -einrichtungen (Sportstättenförderung)
- b) Unterstützung der Kulturarbeit in der Barlachstadt Güstrow durch die Förderung der im Stadtgebiet tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen (Kulturförderung)

Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als freiwillige Leistung.

Diese Richtlinie stellt eine Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- a) Sportstättenförderung

Gefördert werden können:

Für die Bereiche Kinder- und Jugendsport und Erwachsenensport

- investive sowie investitionsnahe Maßnahmen, die geeignet sind, den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten oder die Nutzungsdauer der entsprechenden Anlage sogar zu verlängern und
- Kofinanzierungsanteile im Rahmen einer Investitionsförderung durch andere Fördermittelgeber

- b) Kulturförderung

Gefördert werden können:

Veranstaltungen und Projekte, die inhaltlich das kulturelle Leben in der Barlachstadt Güstrow bereichern und dem Gedanken einer „kulturellen Infrastrukturentwicklung“ (z.B. durch die Entwicklung und Sicherung kultureller Standorte) Rechnung tragen. Insofern müssen die zu fördernden Veranstaltungen oder Projekte an kulturelle Standorte im

Stadtgebiet gebunden sein. Die Förderung kann insbesondere für folgende Themenbereiche erfolgen:

- Darstellende Kunst
- Musik/Tanz
- Bildende Kunst
- Heimatpflege
- Soziokultur
- Niederdeutsche Sprache
- Literatur
- Kulturtourismus
- Einsatz neuer Medien im Kunst- und Kulturbereich
- Film/Medien

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### **a) Sportstättenförderung**

Zuwendungsempfänger für diesen Förderbereich können sein:

Sportvereine und Sportverbände, die

- eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit vorweisen,
- in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen sind und in der Barlachstadt Güstrow ihren Sitz haben,
- ihren Übungsbetrieb in Güstrow anbieten und
- ihre Mitgliedschaft im Kreissportbund (KSB) nachweisen können.

#### **b) Kulturförderung**

Zuwendungsempfänger für diesen Förderbereich können sein:

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben bzw. zur Volksbildung in der Barlachstadt Güstrow leisten wollen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **a) Sportstättenförderung**

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die dem Zweck in Nr. 1 a) entsprechen und die in Nr. 2 a) und 3 a) genannten Voraussetzungen an den Gegenstand der Förderung und den Zuwendungsempfänger erfüllen.

Darüber hinaus gilt folgende Voraussetzung:

- Das Grundstück auf dem die zu fördernde Sportstätte errichtet, ausgebaut oder saniert werden soll muss sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden.

Zuwendungen können, wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, auch bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (zum Beispiel Erbbaurecht, Nießbrauch) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

Sportvereinen und -verbänden dürfen Zuwendungen auch bewilligt werden, wenn lediglich Rechte aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte vorliegen. Die Dauer dieser Rechte muss mindestens der o.g. genannten Laufzeit entsprechen, sofern nicht die Barlachstadt Güstrow die Verpächterin des Grundstückes ist.

#### b) Kulturförderung

Zuwendungen werden nur für Veranstaltungen und Projekte bewilligt, die dem Zuwendungszweck in Nr. 1 b) entsprechen und die in Nr. 2 b) und 3 b) genannten Voraussetzungen an den Gegenstand der Förderung und den Zuwendungsempfänger erfüllen.

Zuwendungen können grundsätzlich nur für Veranstaltungen und Projekte bewilligt werden,

- die ohne die Unterstützung der Barlachstadt Güstrow wirtschaftlich nicht umsetzbar sind,
- die einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern Rechnung tragen,
- die keine weiteren Zuwendungen aus dem Haushalt der Stadt erhalten haben,
- bei denen der kulturelle Aspekt gegenüber Geselligkeit u. ä. deutlich überwiegt. Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt. Benefizveranstaltungen werden in der Regel nicht gefördert.

Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Projekte oder Veranstaltungen mit rein kommerziellem Charakter,
- Projekte oder Veranstaltungen, die begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder an der Toleranz gegenüber Andersdenkenden hervorrufen und
- kulturelle Begegnungen im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

#### a) Sportstättenförderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

b) Kulturförderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

## 5.2 Umfang der Zuwendung

a) Sportstättenförderung

Personal- und Sachausgaben sowie bauliche Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufwendungen für Maßnahmen, mit denen überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden (zum Beispiel Errichtung von Gaststätten),
- Aufwendungen für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Sportanlage hinausgehen,
- Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung), es sei denn sie dienen dem Zweck des Erhalts des Vereinssportes, der ohne diese Maßnahme nicht erreicht werden kann. (z.B. Reparatur der Heizungsanlage oder des Daches)
- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern,

b) Kulturförderung

Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt oder der Veranstaltung entstehen, werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern und
- bauliche Investitionen.

## 5.3 Höhe der Zuwendung

a) Sportstättenförderung

In der Regel werden Zuwendungen in Höhe von maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Durch die Sportvereine ist ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen. Dieser kann auch in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen (Eigenleistung) erbracht werden.

Auf Antragstellung kann in besonderen Härtefällen von einem Eigenanteil durch die Vereine abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport.

## b) Kulturförderung

In der Regel werden Zuwendungen in Höhe von maximal 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Der Zuwendungsempfänger soll einen angemessenen Eigenanteil erbringen.

Der Zuwendungsbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Teilnehmer-/Besucherzahl und den ggf. veranschlagten Teilnehmerentgelten/Eintrittsgeldern stehen.

Die finanzielle Beteiligung Dritter ist bei der Anwendung von Förderungshöchstsätzen zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Soweit im Rahmen dieser Zusammenarbeit Kosten für die Barlachstadt Güstrow entstehen, werden diese nicht auf die Höhe der Zuwendung angerechnet.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

#### a) Sportstättenförderung

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines formlosen Antrags, der darüber hinaus folgende Unterlagen enthält:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung mit Kostenvoranschlag,
- Finanzierungsplan,
- Nachweise nach Nr. 3 a) und 4 a) dieser Richtlinie, sofern diese nicht bereits in der Verwaltung vorliegen,
- Erklärung, dass die eingereichten Unterlagen an den Ausschuss weitergeleitet werden dürfen.

Durch den Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die Gesamtfinanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

Der Antrag ist bis spätestens 31.03. eines Haushaltsjahres beim Amt für Schule und Soziales einzureichen.

Über die Annahme verspätet eingehender Förderanträge entscheidet der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport in Abhängigkeit von den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Anträge sind vor Beginn des Projektes zu stellen.

Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.

## b) Kulturförderung

Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines formlosen Antrags, der darüber hinaus folgende Unterlagen enthält:

- ausführliche Aufgaben- bzw. Projektbeschreibung,
- Kostenaufstellung,
- Finanzierungsplan,
- Erklärung, dass die Voraussetzungen aus Nr. 4 b) dieser Richtlinie erfüllt werden,
- Erklärung, dass die eingereichten Unterlagen an den Ausschuss weitergeleitet werden dürfen.

Durch den Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die Gesamtfinanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert sind.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

Der Antrag ist bis spätestens 31.03. eines Haushaltsjahres in der Abteilung Marketing, Kultur und Tourismus einzureichen.

Über die Annahme verspätet eingehender Förderanträge entscheidet der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport in Abhängigkeit von den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Projektes oder der Veranstaltung zu stellen.

Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Veranstaltung ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

## a) Sportstättenförderung

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch das Amt für Schule und Soziales.

Zum Abschluss der Prüfung ist eine Beschlussvorlage mit dem Votum der Verwaltung zu erstellen. Der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport der Barlachstadt Güstrow entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung im Rahmen des durch die Stadtvertretung gewährten Budgets.

Der Antragsstellende erhält einen schriftlichen Bescheid.

## b) Kulturförderung

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die Abteilung Marketing, Kultur und Tourismus.

Soweit nach der Aufgabenstellung der Vereinigung oder der Begründung des Antrags nicht auszuschließen ist, dass die zu fördernde Aktivität in weitere Aufgabenbereiche der Stadt (z.B. Soziales, Jugend oder Sport) eingreift, ist das jeweilige Fachamt in die Prüfung miteinzubeziehen.



Zum Abschluss der Prüfung ist eine Beschlussvorlage mit dem Votum der Verwaltung zu erstellen. Der Ausschuss für Jugend, Schule, Kultur und Sport der Barlachstadt Güstrow entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Zuwendung im Rahmen des durch die Stadtvertretung gewährten Budgets.

Der Antragsstellende erhält einen schriftlichen Bescheid.

### **6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

#### a) Sportstättenförderung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach schriftlicher Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers und unter der Voraussetzung, dass ein wirksamer Haushaltsbeschluss für das jeweilige Haushaltsjahr in Kraft getreten ist.

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

#### b) Kulturförderung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach schriftlicher Mittelanforderung des Zuwendungsempfängers und unter der Voraussetzung, dass ein wirksamer Haushaltsbeschluss für das jeweilige Haushaltsjahr in Kraft getreten ist.

Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

#### a) Sportstättenförderung

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 3 Monate nach Fertigstellung des Projekts unter Vorlage der Rechnungen, Kontoauszüge und eines Sachberichtes nachzuweisen.

Eine Rückforderung der Zuwendung erfolgt insbesondere dann ganz oder teilweise, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht oder wesentliche Änderungen nicht mitgeteilt wurden, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung gehabt hätten.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Bearbeitung erfolgt durch das Amt für Schule und Soziales.

#### b) Kulturförderung

Über die Verwendung der Zuwendungen sind spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projekts bzw. der Veranstaltung prüffähige Verwendungsnachweise vorzulegen.

Darüber hinaus haben die Zuwendungsempfänger einen ausführlichen Bericht über den Verlauf der Veranstaltung einzureichen. (z.B. Programm, Angaben zur Besucherzahl, Besucherresonanz).

Eine Rückforderung der Zuwendung erfolgt insbesondere dann ganz oder teilweise, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet, die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht oder wesentliche Änderungen nicht mitgeteilt wurden, die Auswirkungen auf die Höhe der Zuwendung gehabt hätten.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Bearbeitung erfolgt durch die Abteilung Marketing, Kultur und Tourismus.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag 20.05.2022 in Kraft.

Güstrow, den 29.06.2022

Schuldt  
Bürgermeister

